

Schulordnung der



Stand: 11.02.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	1
2	Geltungsbereich	1
3	Allgemeine Bestimmungen	2
3.1	Verhaltensregeln.....	2
3.2	Unfälle, Notfälle und Gefahren	3
3.3	Haftungsausschluss	3
3.4	Notwendige Daten zur Beschulung	3
3.5	Verwendung von personenbezogenen Daten	3
3.6	Nutzung von digitalen Endgeräten	4
3.7	Bild- und Tonaufnahmen.....	4
3.8	Aushänge und Veröffentlichungen.....	4
3.9	Bekleidung und Gegenstände	4
3.10	Schulfremde Personen	5
4	Unterricht.....	5
4.1	Unterrichtsbeginn und -ende	5
4.2	Unterrichtsorganisation	5
4.3	Schulwege	6
4.4	Pünktlichkeit und Aufsicht.....	6
4.5	Versäumnisse und Nachweise.....	6
4.6	Beurlaubung.....	7
5	Fehlverhalten und Pflichtverletzungen.....	7
5.1	Konsequenzen.....	7
5.2	Rauchen und Alkoholkonsum.....	7
5.3	Sonstiger Drogenkonsum	7
6	Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	8

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 -	Leitbild	9
Anlage 2 -	Übersichtsplan der BBS Meppen	10
Anlage 3 -	Brandschutzverordnung.....	11
Anlage 4 -	Erklärungen zum Datenschutz	12
Anlage 5 -	Nutzungsmöglichkeiten und Zweckbindungen von Programmen, Apps und Diensten	13
Anlage 6 -	Teilnahme am Distanzunterricht per Videokonferenz und am gestreamten Präsenzunterricht	15
Anlage 7 -	Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen.....	16
Anlage 8 -	Informationen zum Sportunterricht	17
Anlage 9 -	Merkblatt zur Information von Eltern und volljährigen Schülerinnen und Schülern über die Datenverarbeitung in der Schule	20
Anlage 10 -	Einwilligung zur Übermittlung personenbezogener Daten an die Ausbildungsbetriebe und an die Ämter zur Ausbildungsförderung	20
Anlage 11 -	Widerspruch gegen die Datenübermittlung an die bisherigen Erziehungsberechtigten bei 18- bis 20-jährigen Schülerinnen und Schülern	20
Anlage 12 -	Aufsichtskonzept	21
Anlage 13 -	Fehlzeitenregelung	23
Anlage 14 -	Müllvermeidung und Mülltrennung.....	24
Anlage 15 -	Infektionsschutzgesetz	25
Anlage 16 -	Schulischer Hygieneplan - Verhalten zur Infektionsprävention	26
Anlage 17 -	Das Beratungsteam der BBS Meppen	27

1 Präambel

Die BBS Meppen haben einen wichtigen gesellschaftlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen und werden vom Landkreis Emsland und dem Land Niedersachsen mit den dafür erforderlichen Mitteln ausgestattet. Um die berufliche Vielfalt der Region abzubilden, bieten die BBS Meppen als Bündelschule ein breites Spektrum an praxisnahen und zukunftsorientierten Bildungsgängen.

Diese Schulordnung dient dazu, die Rechte der Einzelnen zu schützen und die Pflichten aller zum Wohl der gesamten Schulgemeinschaft aufzuzeigen. Alle am Schulleben Beteiligten begegnen einander unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Alter, Religionsbekenntnis und anderweitigen Merkmalen mit Respekt und Toleranz, Höflichkeit, Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft.

Wir verzichten auf jede Art von Gewalt in Wort, Schrift und Tat und lösen Konflikte friedlich. Wir pflegen eine Kultur der Anerkennung, Mitmenschlichkeit, Wertschätzung, Selbstkritik und Konfliktfähigkeit. In dieser Kultur werden das Engagement und die unterschiedlichen Leistungen anderer wahrgenommen und gewürdigt. Wir erkennen an, dass jede Schülerin und jeder Schüler sowie jede Lehrkraft das Recht auf einen ungestörten Unterricht haben.

Ziel der schulischen Arbeit ist in Anlehnung an unser [Leitbild](#) „**Orientierung • Chancen • Zukunft**“, Schülerinnen und Schüler darauf vorzubereiten, selbstständig und verantwortungsbewusst berufliche, private und öffentliche Lebenssituationen bewältigen zu können. Dabei hat der handlungsorientierte Unterricht eine zentrale Bedeutung, d. h., die Lernenden gestalten ihre Lern- und Arbeitsprozesse aktiv mit und übernehmen schrittweise Verantwortung für die Prozesse sowie für die erarbeiteten Ergebnisse.

Die Lehrkräfte sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sind Vorbild im Verhalten. Sie sind verpflichtet und autorisiert, für die Einhaltung der Schulordnung zu sorgen und bei Verstößen mit Maßnahmen zu reagieren.

2 Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt auf dem Schulgelände der BBS Meppen sowie an außerschulischen Lernorten und für die gesamte Dauer schulischer Veranstaltungen. Bildlich dargestellt ist das Schulgelände als Übersicht in der [Anlage 2](#) und detailliert im Aufsichtskonzept ([siehe Anlage 12](#)).

Zum Schulgelände der BBS Meppen gehören:

- das Hauptgebäude mit den Blöcken A, B, C, D und V
- das Gebäude mit dem Block L
- das Forum F
- die Bauhallen, die Metall- und die Holzwerkstätten
- die Sporthalle S, die Fahrradständer und die Beachvolleyballanlage
- die Lehrerparkplätze
- die Pausenhallen (Eingangsbereiche des Hauptgebäudes und der Blöcke A, B, C und L)
- sowie die jeweils angrenzenden und dazwischenliegenden Höfe (Bau-, Pausen- und Innenhöfe)

Nicht zum Schulgelände der BBS Meppen gehören:

- die Parkplätze am Nagelshof und hinter der Sporthalle
- das BTZ des Handwerks
- und die Raucherbereiche

Es gelten bei Klassenfahrten, bei Praktika sowie bei außerschulischen Projekten und Unterrichtseinheiten neben dieser Schulordnung die jeweilige Hausordnung und die Anordnungen der dort verantwortlichen Personen. Bei schulischen Veranstaltungen im Ausland ist zusätzlich das dort geltende nationale Recht zu beachten.

3 Allgemeine Bestimmungen

3.1 Verhaltensregeln

Den Schülerinnen und Schülern stehen vor Unterrichtsbeginn die Pausenhöfe, die Cafeteria sowie die Pausenhallen zur Verfügung. Nach dem ersten Klingeln um 07:55 Uhr begeben sich die Schülerinnen und Schüler zu ihren Unterrichtsräumen.

Zu Beginn der Pausen verlassen alle Schülerinnen und Schüler die Unterrichtsräume. Diese werden in der Regel von den Lehrkräften abgeschlossen.

In den Pausen stehen allen Schülerinnen und Schülern die Pausenhöfe, die Pausenhallen und die Cafeteria zur Verfügung. In Freistunden oder bei Unterrichtsausfall ist den Schülerinnen und Schülern der Aufenthalt nur in der Cafeteria, im Selbstlerncenter und auf den Pausenhöfen erlaubt. Für die Benutzung der Cafeteria gilt die dort ausgehängte gesonderte Ordnung.

Der Verzehr von Speisen ist nur an den Pausenaufenthaltsorten gestattet. Während der Anfertigung von mehrstündigen, schriftlichen Klassenarbeiten und Klausuren kann das Trinken und Essen durch die aufsichtführende Lehrkraft erlaubt werden.

Aus Sicherheitsgründen ist es nicht gestattet, die Unterrichtsräume, die Treppenhäuser, die Flucht- und Rettungswege in den Eingangsbereichen, die Lehrerparkplätze und den Fahrradstand als Pausenaufenthaltsbereich zu benutzen. Auch die schmalen Flure um den Verwaltungstrakt werden als Verkehrsfläche freigehalten.

Die Lehrkräfte sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BBS Meppen beaufsichtigen die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände ([siehe Geltungsbereich](#)) und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule. Die Aufsicht orientiert sich an dem Aufsichtskonzept ([siehe Anlage 12](#)). Den Anweisungen der Aufsichtführenden ist im Rahmen dieser Schulordnung nachzukommen. Auf dem Schulgelände sind die Schülerinnen und Schüler nach Aufforderung einer Lehrkraft zur Angabe ihrer Personalien verpflichtet, alternativ zum Vorzeigen ihres Schülerscheins.

Verlassen Schülerinnen und Schüler während der regulären Unterrichtszeit unerlaubt das Schulgelände, verlieren sie u. U. ihren gesetzlichen Versicherungsschutz. Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, die sich z. B. im Rahmen der Berufsorientierung an den BBS Meppen aufhalten, ist das Verlassen des Schulgeländes nur auf ausdrückliche Anordnung unserer Lehrkräfte erlaubt.

Sowohl die Lehrkräfte als auch die Schülerinnen und Schüler bemühen sich um eine saubere Schule ([siehe Anlage 14](#)).

Die Fahrzeuge von Schülerinnen und Schülern dürfen nur auf öffentlichen oder auf den für sie ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden.

Die Kernunterrichtszeit der BBS Meppen ist an Werktagen zwischen 08:00 Uhr und 15:00 Uhr; zusätzlich findet nachmittags bzw. abends Unterricht statt (siehe Unterrichtsbeginn und -ende).

Die schulische Aufsicht endet für die jeweiligen Schülerinnen und Schüler mit dem entsprechenden Ende der persönlichen schulischen Veranstaltung. Aus versicherungstechnischen Gründen ist der Schulweg unverzüglich anzutreten. Bei sonstigen Veranstaltungen im Schulgebäude werden die Öffnungszeiten gesondert geregelt und entsprechend bekannt gegeben.

Das Gebäude und das Inventar sind im Interesse aller pfleglich zu behandeln, nach der letzten Unterrichtsstunde sind die Fenster zu schließen, die Stühle auf die Tische zu stellen und die eigenen Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Schadensfälle sind einer Lehrkraft oder im Sekretariat zu melden. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung an Gebäuden und Inventar haften die Schülerin bzw. der Schüler oder die gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter.

3.2 Unfälle, Notfälle und Gefahren

Unfälle, die sich während der Schulzeit und auf dem Schulweg ereignen, müssen unverzüglich im Sekretariat gemeldet werden.

Im gesamten Schulgebäude gelten die aktuellen Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sowie die Brandschutzordnung der BBS Meppen ([siehe Anlage 3](#)). Die Schülerinnen und Schüler beachten die Alarmzeichen und informieren sich auf den Fluchtplänen, die im Schulgebäude aushängen, über Fluchtwege und Sammelplätze.

Die notwendige Unterweisung für das Verhalten bei Notfällen und Alarm erfolgt zu Beginn der Beschulung für alle Schülerinnen und Schüler durch die Klassenlehrkraft bzw. durch die jeweiligen Tutorinnen und Tutoren¹; sie wird im Klassenbuch bzw. im Kursheft dokumentiert.

In Zeiten von Infektionswellen ist der Gesundheitsschutz besonders wichtig. Um diesen zu gewährleisten, müssen alle Schulmitglieder sich selbst, aber auch alle anderen schützen. Da die Schulgemeinschaft nur gemeinsam gegen die Ansteckungsgefahr angehen kann, halten sich alle an die allgemeinen Hygieneregeln und den schulischen Hygieneplan. Grundsätzlich ist den Weisungen der Lehrkräfte Folge zu leisten.

3.3 Haftungsausschluss

Für von Schülerinnen und Schülern mitgebrachte private Gegenstände (z. B. Geld, Smartphones, Tablets, Zweiräder, Pkw) übernimmt die Schule keine Haftung. Für Schäden, die sich aus der Mitnahme ergeben, haften somit die betreffenden Schülerinnen und Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreterinnen bzw. Vertreter selbst. Entsteht einer Schülerin oder einem Schüler durch Zuwiderhandlungen gegen die Schulordnung ein Schaden, haftet die Schule nicht.

3.4 Notwendige Daten zur Beschulung

Die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte sowie die jeweiligen Ausbildungsbetriebe stellen den BBS Meppen alle zur Beschulung notwendigen Daten über das Anmeldeformular zur Verfügung. Information dazu finden sich in der [Anlage 9](#).

Jeder Wohnungs-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatzwechsel, Wechsel der Ansprechpersonen im Ausbildungsbetrieb oder Änderung der E-Mail-Adresse ist dem Sekretariat unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Namens- und Personenstandsänderungen (z. B. Eheschließung). Die Schülerinnen und Schüler veranlassen selbstständig die Berichtigung der Daten durch eine Änderungsmeldung an die Klassenlehrkraft und an das Sekretariat.

Fragen zum Datenschutz sind an die Beauftragte bzw. an den Beauftragten für den Datenschutz unter der E-Mail-Adresse: datenschutz@bbs-meppen.de zu richten.

3.5 Verwendung von personenbezogenen Daten

Die BBS Meppen sind berechtigt, im Rahmen der schülerindividuellen Erklärung persönliche Daten und Bilder jeder Schülerin und jedes Schülers für schulische Zwecke auf Print- oder Non-Print-Medien zu veröffentlichen. Die Einwilligungserklärung ist von der Klassenleitung bekannt gemacht worden und wird mit Unterschrift von der unterzeichnenden Person akzeptiert ([siehe Anlage 4](#)).

Die BBS Meppen sind außerdem berechtigt, von jeder Teilzeitschülerin und jedem Teilzeitschüler (Auszubildende) in einem begrenzten Rahmen personenbezogene Daten an die Ausbildungsbetriebe und zuständigen Stellen zu übermitteln ([siehe Anlage 10](#)).

Die Datenübermittlung an die bisherigen Erziehungsberechtigten bei 18- bis 20-Jährigen unterliegt einer besonderen Regelung ([siehe Anlage 10](#)).

¹ im Folgenden wird bei der Erwähnung der Klassenlehrkraft auch die jeweilige Tutorin bzw. der jeweilige Tutor miteingeschlossen.

3.6 Nutzung von digitalen Endgeräten

Grundsätzlich stehen wir der Nutzung neuer elektronischer Medien offen gegenüber und streben einen verantwortungsvollen Umgang mit diesen Geräten, deren Technik und mit den Möglichkeiten des Internets an. Während des Unterrichts dürfen die digitalen Endgeräte, z. B. Smartphones, Smart-Watches oder Tablets, jedoch nur zu Bildungs- und Erziehungszwecken benutzt werden.

Für die Betriebsfähigkeit der Endgeräte sind die Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Diese Endgeräte sind morgens im ausreichend geladenen Zustand mitzubringen.

Um eine missbräuchliche Verwendung, z. B. in Form von persönlichkeitsverletzenden Videos, Fotos oder sonstigen Darstellungsformen, im Unterricht zu vermeiden, sind die digitalen Endgeräte nur auf ausdrückliche Anordnung der jeweiligen Lehrkraft zu nutzen. In allen anderen Fällen sind sie grundsätzlich im deaktivierten Zustand außerhalb des direkten Zugriffs der Schülerinnen und Schüler aufzubewahren.

Bei Nichtbeachtung oder Verstoß gegen diese Anordnung treten je nach Schwere des Fehlverhaltens und/oder der Pflichtverletzung folgende Reaktionen der Schule in Kraft:

1. Das Endgerät kann vorübergehend von der Lehrkraft bis zum Ende der jeweiligen Unterrichtsstunde bzw. Doppelstunde eingezogen werden.
2. In Wiederholungsfällen kann das Gerät von der Lehrkraft für den Unterrichtstag eingezogen werden.
3. Das störende Gerät kann in schweren Fällen oder bei Verdacht auf strafrechtlich relevante Inhalte erst nach Information und Gespräch mit den Erziehungsberechtigten bzw. einer Strafverfolgungsbehörde (Polizei oder Staatsanwaltschaft) herausgegeben werden.
4. Bei besonders schweren Verstößen mit den o. g. Geräten drohen schulrechtliche, zivil- und/oder strafrechtliche Konsequenzen.

Verstöße gegen diese Anordnung werden dokumentiert.

Bei Prüfungen, Klassenarbeiten und Klausuren gelten alle digitalen Endgeräte und sonstige digitale Geräte, die nicht zur Durchführung der Prüfungsleistung benötigt werden, als unerlaubte Hilfsmittel. Sie sind grundsätzlich im deaktivierten Zustand außerhalb des direkten Zugriffs des Prüflings aufzubewahren. Der direkte Zugriff auf ein unerlaubtes Hilfsmittel stellt einen Täuschungsversuch dar.

Weitere Regelungen für die Nutzung von digitalen Endgeräten sind in den „Nutzungsordnungen für IServ, für die Internetnutzung, für den WLAN-Zugang, für schuleigene und private Endgeräte und für Office 365“ ([siehe Anlage 5](#)) zu finden.

3.7 Bild- und Tonaufnahmen

Bei schulischen Veranstaltungen gilt das grundsätzliche Verbot, Bild- und Tonaufnahmen ohne Einverständnis der aufgenommenen Person zu erstellen und/oder zu verbreiten bzw. zu veröffentlichen. Insbesondere die Bestimmungen zum Datenschutz sind zu beachten. Auch die digitale Erfassung und Speicherung von Unterrichtsgeschehnissen und Unterrichtsergebnissen, z. B. Plakate, Tafelbilder, ist nur mit Zustimmung der Lehrkraft erlaubt. Ausnahmen können bei der Schulleitung beantragt und durch diese genehmigt werden.

3.8 Aushänge und Veröffentlichungen

Der Aushang und die Veröffentlichung von analogen und/oder digitalen Mitteilungen, z. B. Plakate, Flyer, Handzettel, Werbung, Umfragen, sind grundsätzlich nur nach vorangegangener Genehmigung durch die Schulleitung erlaubt. Entsprechende Aushänge sind im Sekretariat abzugeben.

3.9 Bekleidung und Gegenstände

An den BBS Meppen erwarten wir von allen Personen angemessene und zweckmäßige Kleidung, wie sie auch im Berufsleben erforderlich ist. Im fachpraktischen Unterricht ist Berufskleidung zu tragen. Diese wird von den entsprechenden Lehrkräften unter Berücksichtigung der Unfallverhütungs- und Hygienevorschriften vorgegeben.

Das Tragen von Emblemen und Abzeichen mit extremistischen, jugendgefährdenden oder menschenverachtenden Bezügen bzw. Inhalten ist nicht gestattet, auch nicht als Tattoo. Gegenstände und Bekleidung, die geeignet sind, den Unterricht zu stören oder den Schulfrieden zu gefährden, z. B. aufreizende Kleidung oder Gegenstände mit politisch extremistischen, jugendgefährdenden oder menschenverachtenden Abzeichen, können durch die

Lehrkräfte untersagt werden. Störende oder gefährliche Gegenstände können außerdem von den Lehrkräften eingezogen werden ([siehe Anlage 7](#)).

Im Zweifel entscheidet die Schulleitung über das weitere Vorgehen.

Während des Unterrichts und in geschlossenen Räumen sind Kopfbedeckungen abzusetzen. Ausnahmen hiervon können durch Lehrkräfte genehmigt werden.

Gemäß §§ 58 und 71 Abs. 1 NSchG (i. d. g. F.) umfasst die Pflicht von Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten nicht nur die Pflicht zur Teilnahme an allen schulischen Veranstaltungen, sondern auch die Verpflichtung, zu den schulischen Veranstaltungen mit zweckentsprechender Ausstattung zu erscheinen. Bei wiederholten Pflichtverletzungen oder groben Verstößen kann das Nichtmitbringen von notwendiger Arbeitskleidung und Gegenständen, z. B. Sportbekleidung, fachbezogene Werkzeuge und andere Gegenstände, als Leistungsverweigerung gewertet werden. Besonderheiten zum Sportunterricht finden sich in der [Anlage 8](#).

Fundsachen werden im Sekretariat gesammelt und können während der Öffnungszeiten abgeholt werden. Zu Beginn eines neuen Schuljahres werden Fundsachen, die bis dahin nicht zurückgefordert wurden, entsorgt.

3.10 Schulfremde Personen

Gäste sowie Besucherinnen und Besucher, z. B. Mitglieder der Studienseminare oder Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kammern, der Betriebe oder der Bundesagentur für Arbeit, melden sich, sofern sie nicht über die jeweilige Ansprechperson angemeldet wurden, über das Sekretariat für die Dauer ihres Aufenthaltes in der Schule an. Diese Regelung gilt auch für Fremdunternehmen.

4 Unterricht

4.1 Unterrichtsbeginn und -ende

Folgende Unterrichtszeiten sind festgelegt:

Montag bis Freitag:

Stunden	Uhrzeit
1./2. Stunde	08:00 Uhr – 09:30 Uhr
1. Pause 09:30 - 09:50 Uhr	
3./4. Stunde	09:50 Uhr – 11:20 Uhr
2. Pause 11:20 - 11:35 Uhr	
5./6. Stunde	11:35 Uhr – 13:05 Uhr
Mittagspause 13:05 - 13:30 Uhr	
7./8. Stunde	13:30 Uhr – 15:00 Uhr
3. Pause 15:00 - 15:15 Uhr	
9./10. Stunde	15:15 Uhr – 16:45 Uhr

Abendunterricht:

Stunden	Uhrzeit
11./12. Stunde	17:30 Uhr – 19:00 Uhr
Pause 19:00 – 19:15 Uhr	
13./14./15. Stunde	19:15 Uhr – 21:30 Uhr

4.2 Unterrichtsorganisation

In unserer Schule findet Unterricht in unterschiedlichen Formen und an unterschiedlichen Orten statt, z. B. in PC-Räumen, im Lernbüro, in Laboren, in Werkstätten, in Bauhallen, in Küchen, in Sportstätten oder im Selbstlerncenter. Für die Nutzung, Sicherheit und Haftung gelten gesonderte Raumordnungen. Über diese wird von den unterrichtenden Lehrkräften zu Beginn des Schuljahres informiert.

In Ausnahmefällen, z. B. pandemiebedingt, findet Unterricht als Distanzunterricht statt. Die Teilnahme ist für alle betroffenen Schülerinnen und Schüler ebenso verpflichtend wie am Präsenzunterricht ([siehe Anlage 6](#)).

Im Haupteingangsbereich, im Selbstlerncenter und im A-Block unserer Schule bieten wir den Lernenden die Möglichkeit, unabhängig von festgelegten Zeiten flexibel, eigenverantwortlich und selbstorganisiert zu lernen. Diese selbstorganisierten Arbeitsphasen finden in indirekter Aufsichtsführung statt. Damit diese offene und eigenverantwortliche Unterrichtsorganisation funktioniert, halten sich die Lernenden in besonderem Maße an die in der Schulordnung vereinbarten Regeln, um effektiv zu arbeiten, Unfälle und Schadenseintritte zu vermeiden und andere Lerngruppen im Gebäude nicht zu stören.

4.3 Schulwege

Der Schulweg ist eigenverantwortlich von den Schülerinnen und Schülern zu organisieren und zu bewältigen. Damit der Schulweg sowie Wege zu außerschulischen Lernorten (z. B. Sportstätten) sicher bewältigt werden können, ist von allen Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern verantwortungsbewusstes und umsichtiges Verhalten nach den Regeln der Straßenverkehrsordnung gefordert. Für die Schulwege ist genügend Zeit einzuplanen. Unterrichtswege, z. B. zu den Sportstätten oder Praktikumsbetrieben, sind unverzüglich und auf direktem Weg anzutreten und zurückzulegen.

4.4 Pünktlichkeit und Aufsicht

Die vorgegebenen Unterrichtszeiten sind einzuhalten. Nimmt eine Lehrkraft innerhalb von 15 Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde den Unterricht nicht auf, informiert die Klassensprecherin bzw. der Klassensprecher, die Kurssprecherin bzw. der Kurssprecher oder deren Vertreterin oder Vertreter das Sekretariat.

Aufsichtspersonen sind für die Lernenden ab 07:45 Uhr sowie in den Pausen ansprechbar. Bei unvorhergesehenen Ereignissen wenden sich die Schülerinnen und Schüler an die Lehrkräfte, an das Sekretariat oder an andere Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Schule.

Genauere Regelungen finden sich im Aufsichtskonzept ([siehe Anlage 12](#)).

4.5 Versäumnisse und Nachweise

Bei Schulversäumnissen hat vor Unterrichtsbeginn eine Abmeldung per E-Mail an die Klassenlehrkraft zu erfolgen, außerdem ist zum nächsten Schultag eine unterschriebene Entschuldigung vorzulegen. Bei Minderjährigen ist die Entschuldigung von einer bzw. einem Erziehungsberechtigten und bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern zusätzlich vom Ausbildungsbetrieb zu unterschreiben. Die besonderen Regelungen in den einzelnen Schulformen sind zu beachten.

Volljährige Schülerinnen und Schüler haben nach dem dritten Fehltag bei länger andauernden Erkrankungen grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Außerdem entschuldigen sie ein Fehlen bei Prüfungen, Klassenarbeiten, Klausuren oder gleichzusetzenden angekündigten Leistungskontrollen grundsätzlich nur durch eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung und eine vorherige Abmeldung per E-Mail.

Bei begründetem Verdacht der missbräuchlichen Nutzung von Entschuldigungsschreiben durch voll- oder minderjährige Schülerinnen und Schüler kann von der Klassen- bzw. Kurslehrkraft in Absprache mit einem Mitglied der erweiterten Schulleitung für jedes weitere Fehlen eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden.

Die ärztliche Bescheinigung ist in jedem Fall unmittelbar, spätestens am nächsten Unterrichtstag, bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern spätestens am nächsten Berufsschultag, vorzulegen. Fehlt eine entsprechende Bescheinigung, kann die versäumte Leistungskontrolle als Leistungsverweigerung gewertet werden, was u. U. zum Nichterreichen des Ausbildungsabschlusses, zur Nichtversetzung oder zur Unbewertbarkeit des Faches auf dem Zeugnis führen kann. Die Leistungsverweigerung kann mit der Note „ungenügend“ bzw. „00 Punkte“ bewertet werden.

Außerdem können Fehlzeiten, die unentschuldigt bleiben, zu zeugniswirksamen Einträgen führen, z. B. im Rahmen des Arbeitsverhaltens oder als ausgewiesene Fehltag. Kann ein Unterrichtsfach, Lernfeld, Lerngebiet, Qualifizierungsbaustein oder Kurs aufgrund hoher Fehlzeiten nicht bewertet werden, kann auch dies zur Nichtversetzung oder zum Nichterreichen eines Abschlusses bzw. Überganges führen (**siehe Anlage 13**).

In besonders schweren Fällen kann die Schulleitung bei begründetem Verdacht der Legalisierung einer Schulpflichtverletzung durch ärztliche Atteste ein amtsärztliches Attest von Schülerinnen und Schülern fordern.

Die Lernenden haben sich selbstständig um das Nachholen versäumter Unterrichtsinhalte und Leistungsnachweise zu kümmern. Die Form des nachzuholenden Leistungsnachweises wird durch die Lehrkraft bestimmt.

Im Fall einer akuten Erkrankung während der Unterrichtszeit melden sich die Schülerinnen und Schüler bei der unterrichtenden Lehrkraft ab. In den Pausen sollen die Abmeldungen bei der Klassenlehrkraft oder ersatzweise bei der Lehrkraft, die in der nächsten Stunde unterrichtet, erfolgen. Die vorzeitige Entlassung wird im Klassenbuch bzw. im Kursheft vermerkt. Grundsätzlich ist die Anweisung „Verhalten im Umgang mit verletzten/erkrankten Schülerinnen und Schülern“ zu beachten.

Das pünktliche Einhalten der Unterrichtszeit ist selbstverständlich. Unpünktlichkeit beeinträchtigt den Unterricht und verletzt damit Rechte der Mitschülerinnen und Mitschüler und Lehrkräfte. Lernende, die verspätet zum Unterricht erscheinen, haben dafür zu sorgen, dass die unterrichtende Lehrkraft am Ende der Unterrichtsstunde ihre Anwesenheit im Klassenbuch bzw. im Kursheft vermerkt.

4.6 Beurlaubung

Alle privaten Termine der Schülerinnen und Schüler sind in der Regel auf den Nachmittag zu legen und nicht in die Unterrichtszeit. Auch die Termine im Jobcenter, in Gemeindeverwaltungen, in Arzt- und Behandlungspraxen, in Fahrschulen – außer Fahrprüfungen – und für Übersetzungen sollen nicht in der Unterrichtszeit stattfinden. Urlaub ist während der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen.

Ist in besonderen Fällen eine Beurlaubung vom Unterricht erforderlich, so ist spätestens zwei Schultage – bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern eine Woche – vor der Beurlaubung ein Urlaubsantrag bei der Klassenlehrkraft einzureichen. Der Urlaubsgrund ist durch ein gesondertes Schreiben zu belegen.

Auch für die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen muss fristgerecht ein Antrag auf Freistellung erfolgen. Eine Freistellung an Terminen, an denen eine Leistungsbewertung erfolgt, wird nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt.

Beurlaubungen von einem Tag:

Genehmigung durch die Klassenlehrkraft

Beurlaubungen von mehr als einem Tag:

Genehmigung über die Klassenlehrkraft und durch den Schulleiter

5 Fehlverhalten und Pflichtverletzungen

5.1 Konsequenzen

Die Nichtbeachtung bzw. Zuwiderhandlungen gegen die Vorgaben dieser Schulordnung können gemäß § 61 NSchG (i. d. g. F.) zu Erziehungsmitteln und/oder Ordnungsmaßnahmen und bei schweren Verstößen zu strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Konsequenzen führen. Außerdem werden

- bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Erziehungsberechtigten informiert,
- bei volljährigen Schülerinnen und Schülern bis 21 Jahren gemäß § 55 Absatz 4 NSchG (i. d. g. F.) die ehemaligen Erziehungsberechtigten informiert,
- die Verstöße, die nach Erlasslage der Anzeigepflicht der Schule unterliegen, der Polizei gemeldet und
- entsprechend der Verfügung der NLSchB Meldungen an die Ausbildungsbetriebe erfolgen.

Jede bzw. jeder trägt für selbst verursachte mutwillige Beschädigungen oder Zerstörungen die Kosten.

5.2 Rauchen und Alkoholkonsum

Im Geltungsbereich der Schulordnung gilt das Nichtraucherschutzgesetz, damit ist das Rauchen, auch von E-Zigaretten und Wasserpfeifen, auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten. Auch der Konsum alkoholischer Getränke ist im Geltungsbereich der Schulordnung verboten. Zuwiderhandlungen können schulrechtliche oder auch straf- und zivilrechtliche Folgen haben.

5.3 Sonstiger Drogenkonsum

Drogen gefährden Ihre Gesundheit!

Es ist verboten, unter Einfluss von Drogen jeglicher Art das Schulgelände zu betreten oder an schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule teilzunehmen.

Des Weiteren ist es verboten, auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule Drogen in jeglicher Form zu sich zu nehmen, bei sich zu tragen oder anderen zugänglich zu machen.

Die Schule behält sich vor, Verstöße durch Schulverweis zu ahnden. Verstöße gegen dieses Verbot werden der Polizei angezeigt. Alle Schülerinnen und Schüler sind auf Weisung der Lehrkräfte verpflichtet, bei der Aufklärung von Drogenmissbrauch mitzuwirken.

Im Fall eines begründeten Verdachts auf Drogenkonsum folgt aus Arbeitssicherheitsgründen der Ausschluss vom Fachpraxisunterricht. Eine weitere Teilnahme ist erst nach Vorlage eines negativen Drogentests (großer Urin-test) möglich.

6 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Die aufgeführten Anlagen sind Bestandteil der Schulordnung. Die Schulleitung ist befugt, im Falle von Änderungsbedarfen aufgrund der Pflicht zur Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften gemäß § 43 Abs. 2 S. 2 NSchG (i. d. g. F) bis zum Stattfinden der zuständigen Konferenz gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 NSchG (i. d. g. F) vorläufig die Anlagen dieser Schulordnung entsprechend den Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder einer veränderten Rechtslage mit Wirkung bis zum Beschluss der zuständigen Konferenz anzupassen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Schulordnung unberücksichtigt. Die BBS Meppen verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine diesen Bestimmungen möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Inkrafttreten und unbefristete Gültigkeit mit Beschlussfassung der Gesamtkonferenz vom 14.07.2021.



Der Schulleiter

Anlage 1 - Leitbild

Orientierung • Chancen • Zukunft

Die Berufsbildenden Schulen Meppen sind das Kompetenzzentrum für die berufliche Bildung im mittleren Emsland. Als Bündelschule unterschiedlichster Fachrichtungen bieten wir den jungen Menschen unserer Region ein breites Spektrum praxisnaher und zukunftsorientierter Bildungsgänge auf dem Weg zu einem beruflichen Abschluss oder zu einem Studium. Gemeinsam mit den Betrieben und Einrichtungen qualifizieren wir Fach- und Führungskräfte insbesondere für unsere heimische Wirtschaft, die öffentliche Verwaltung und die sozialen Institutionen.

Darüber hinaus betrachten wir eine breite Allgemeinbildung unserer Lernenden als unabdingbar für die Entwicklung ihrer Persönlichkeit im Sinne unseres Bildungsauftrags. Dieser beinhaltet nach unserem Verständnis auch die Herausbildung eines respektvollen Umgangs im sozialen Miteinander und eines Bewusstseins für ökologische Zusammenhänge. Toleranz und Weltoffenheit gehören gerade für uns als schulische Einrichtung einer grenznahen Region mit europäischer Ausrichtung zu den wichtigsten Werten, an denen wir uns orientieren.

Auf der Grundlage dieses Selbstverständnisses streben wir die Verwirklichung folgender Leitsätze an:

- Wir übernehmen Verantwortung für unsere Schule.
- Wir fordern gegenseitigen Respekt im Umgang miteinander - sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schule - und wehren uns gegen jede Form von Diskriminierung, Rassismus und Gewalt.
- Wir stärken die Persönlichkeit jeder und jedes Einzelnen.
- Wir fördern benachteiligte sowie leistungsschwache und leistungsstarke Schülerinnen und Schüler im Sinne von Inklusion und Integration.
- Wir vermitteln unseren Schülerinnen und Schülern eine bewusste und nachhaltige Lebensführung.
- Wir machen in unserem Unterricht vielfältige Lernangebote unter besonderer Beachtung der Chancen und Risiken der Digitalisierung und gestalten ihn methodisch abwechslungsreich.
- Wir fördern handlungsorientiertes, selbstständiges und eigenverantwortliches Lernen.
- Wir berücksichtigen die sich wandelnde Arbeitswelt - vor allem unserer Region - durch praxisnahes, berufsbezogenes Lernen und Lehren. Dabei beachten und vermitteln wir auch die Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.
- Wir kooperieren mit Schülerinnen und Schülern, Eltern sowie betrieblichen und außerschulischen Partnern im In- und Ausland.
- Wir pflegen offene Kommunikation mit allen Beteiligten und machen unsere Entscheidungen transparent.
- Wir reflektieren unsere Arbeit kritisch, erweitern unsere Kompetenzen und passen sie dem Strukturwandel an.

Anlage 2 - Übersichtsplan der BBS Meppen



Anlage 3 - Brandschutzverordnung

Auszug Teil A nach DIN 14096

Die gesetzlichen Grundlagen für den Brandschutz sind in den DIN-Normen (u. a. DIN 14096), in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), in den Unfallverhütungsvorschriften, im RdErl. „Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen“ und in den Regeln der Berufsgenossenschaft zu finden.

Nach diesen gültigen Vorschriften sind u. a. Schulen verpflichtet, eine Reihe von vorbeugenden Maßnahmen zu ergreifen, um Brände zu verhindern.

Diese Brandschutzordnung enthält Hinweise, Ratschläge und Vorschriften, die verhindern sollen, dass Brände entstehen und/oder entstandene Brände ein gefährliches Ausmaß annehmen.

Die Maßnahmen des Brandschutzes sind zweifach unterteilt:

- Jede Lehrkraft, jede Schülerin, jeder Schüler, jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, einen erkannten Brand sofort zu melden und erste Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen einzuleiten.
- Bei Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese die Führung bei der Brandbekämpfung. Die Einsatzleiterin bzw. der Einsatzleiter der Feuerwehr wird von den jeweiligen Ansprechpersonen der Schule bei der Durchführung der notwendigen Maßnahmen unterstützt.

Die Brandschutzordnung gliedert sich gemäß DIN 14096 in die Teile A, B sowie C.

Teil A

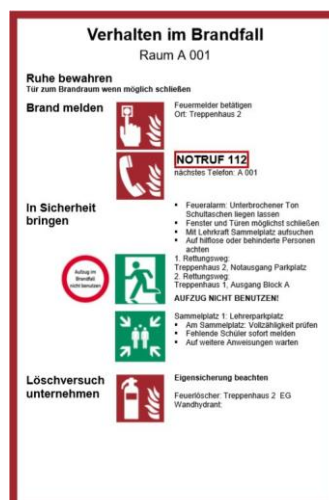
Der Teil A ist ein Aushang und dient der Information über das „**Verhalten im Brandfall**“ für alle Personen, die sich in den Schulgebäuden der BBS Meppen aufhalten, wie z. B. Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Besucherinnen und Besucher oder auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fremdunternehmen.

Der Aushang „Verhalten im Brandfall“ ist in allen Räumen, die für Unterricht vorgesehen sind (Klassenzimmer, Labore und Werkstätten), und der Verwaltung einsehbar.

Flucht- und Rettungspläne

In allen Gebäuden sowie auf allen Etagen sind Flucht- und Rettungspläne ausgehängt. Diese geben Auskunft über den zu verwendenden Rettungsweg und die Sammelstelle, die jedem Klassenraum zugewiesen ist. Die zugewiesene Sammelstelle eines Klassenraumes ist auch dem Aushang „Verhalten im Brandfall“ zu entnehmen.

Aushang: Brandschutzordnung Teil A



Anlage 4 - Erklärungen zum Datenschutz

Informationen zur Verwendung von Personenabbildungen und personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern:

1. Die BBS Meppen beabsichtigen, Personenabbildungen von Schülerinnen und Schülern auch mit Angabe der Schulform
 - im Internet öffentlich zugänglich zu machen und/oder
 - in einen passwortgeschützten Bereich der Schulhomepage und/oder in das Intranet der Schule (das lediglich über die schulinternen Rechner zugänglich ist) einzustellen und/oder
 - per Pressemitteilung der Tagespresse zur Verfügung zu stellen und/oder
 - in der Printversion des Schuljahrbuches zu veröffentlichen und zu verbreiten und/oder
 - bei Schulveranstaltungen zu zeigen.

Im Internet sollen die Personenabbildungen dabei wie folgt (öffentlich) zugänglich gemacht werden:

- über die Schulhomepage
- über eigenständige schulische Projekthomepages
- über sonstige von der Schule betreute Internet-Seiten (auch Social Media)

Personenabbildungen in diesem Sinne sind Fotos, Grafiken, Zeichnungen oder Videoaufzeichnungen, die Schülerinnen und Schüler individuell erkennbar abbilden.

Veröffentlicht werden sollen Personenabbildungen, die im Rahmen des Unterrichts oder im Rahmen von Schulveranstaltungen oder durch eine (seitens der Schule, der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler oder der Erziehungsberechtigten) beauftragte Fotografin bzw. durch einen beauftragten Fotografen angefertigt oder die von den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellt wurden.

2. Im Rahmen der unter Ziffer 1 genannten Zwecke beabsichtigt die Schule auch, personenbezogene Daten in Form des Vor- und Nachnamens der Schülerinnen und Schüler (auch mit Angabe der Schulform) öffentlich zugänglich zu machen bzw. zu veröffentlichen. In Verbindung mit Personenabbildungen beabsichtigt die Schule solche Angaben auch dergestalt anzugeben, dass die jeweilige Angabe der entsprechenden Person auf der Abbildung zugeordnet werden kann.

3. Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Durch die beabsichtigte Verwendung im Internet können die Personenabbildungen und/oder Namen sowie sonstige veröffentlichte personenbezogene Informationen der Schülerinnen und Schüler weltweit abgerufen und gespeichert werden.

Entsprechende Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ gefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen diese Daten mit weiteren im Internet verfügbaren Daten der Schülerinnen und Schüler verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken nutzen. Dies kann insbesondere dazu führen, dass andere Personen versuchen, Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern aufzunehmen. Über die Archivfunktion von Suchmaschinen sind die Daten zudem häufig auch dann noch abrufbar, wenn die Angaben aus den oben genannten Internet-Angeboten der Schule bereits entfernt oder geändert wurden.

Bei der Verwendung im passwortgeschützten Bereich der Schulhomepage oder auf IServ ist es möglich, dass das Passwort unbefugt weitergegeben wird und die Daten unberechtigt für ungeschützte Veröffentlichungen im Internet genutzt werden; Letzteres ist auch bei der Publikation des Schuljahrbuches möglich.

4. Die Einwilligung umfasst die Anfertigung, insbesondere in Form von Klassen-, Gruppen- oder Einzelfotos durch eine seitens der Schule, der Schülerinnen und Schüler oder der Erziehungsberechtigten beauftragte Fotografin bzw. Fotografen. Darüber hinaus umfasst die Einwilligung die oben (in Ziffer 1 und 2) genannte Verwendung der Personenabbildungen und personenbezogenen Daten ohne weitere Genehmigung. Die Rechteeinräumung an den Personenabbildungen erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist.

Für das Zugänglichmachen von Einzelabbildungen der Schülerinnen und Schüler erteilt die unterzeichnende Person lediglich eine jederzeit für die Zukunft widerrufliche Einwilligung.

Die Einwilligung der Unterzeichnenden ist jedoch bei Mehrpersonenabbildungen (z. B. Klassen- und ähnliche Gruppenabbildungen) unwiderruflich, sofern nicht eine Interessenabwägung eindeutig zugunsten der bzw. des Abgebildeten ausfällt.

Die Einwilligung für sonstige personenbezogene Daten (z. B. Namensangaben) kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Die Einwilligung kann auch teilweise widerrufen werden.

Im Falle des Widerrufs dürfen personenbezogene Daten und Einzelabbildungen zukünftig nicht mehr für die oben (Ziffer 1 und 2) genannten Zwecke verwendet werden und sind unverzüglich aus den entsprechenden Internet- und Intranet-Angeboten zu löschen. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d. h. auch über das Ende der Schulzugehörigkeit hinaus.

Die Einwilligung ist freiwillig; aus der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem Widerruf entstehen keine Nachteile.

Anlage 5 - Nutzungsmöglichkeiten und Zweckbindungen von Programmen, Apps und Diensten

Präambel

Die BBS Meppen stellen allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft (im Folgenden: Nutzerinnen und Nutzer) neben der schulischen Plattform „IServ“ und einem individuellen WLAN-Zugang verschiedene Programme und Apps bereit, die mit schuleigenen und privaten Endgeräten (z. B. Notebooks, Tablets und Smartphones) ausschließlich für schulische Zwecke, also um schulbezogene Daten zu speichern und auszutauschen, genutzt werden kann, zur Verfügung.

Nutzungsmöglichkeiten und Zweckbindung

Die von den BBS Meppen zur Verfügung gestellten Programme, Apps und Dienste sind ausschließlich für schulische und bildungsbezogene Zwecke bestimmt. Dies gilt sowohl für die Nutzung in der Schule als auch zu Hause. Die Verwendung für private, gewerbliche oder kommerzielle Zwecke ist nicht gestattet. Insbesondere ist es untersagt:

- mit der bereitgestellten Software erstellte Inhalte oder Ergebnisse kommerziell zu nutzen oder zu verwerten,
- die Software für die Erstellung von Produkten oder Dienstleistungen zu verwenden, die verkauft oder anderweitig wirtschaftlich verwertet werden sollen,
- die Lizenzen, Programme oder Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben oder
- die Software für außerschulische Projekte oder Aufträge zu nutzen.

Bei Unsicherheit über die zulässige Nutzung ist vorab die Genehmigung der Schulleitung einzuholen.

Verhaltensregeln

Alle Nutzerinnen und Nutzer verpflichten sich, die Rechte anderer Personen zu achten. Dies betrifft nicht nur den Datenschutz, sondern auch Persönlichkeitsrechte im Rahmen des Urheber- und Medienrechts sowie des Jugendschutzes.

Darüber hinaus verpflichten sich alle Nutzerinnen und Nutzer, digitale Werkzeuge kritisch und reflektiert zur Aneignung und Vertiefung fachlicher Inhalte einzusetzen und digitale Medien zur Förderung ihrer fachlichen Kompetenzen verantwortungsvoll zu nutzen.

Bei der Nutzung von sämtlichen Digitalgeräten, insb. von Smartwatches ist die Mithörfunktion grundsätzlich zu deaktivieren; eine Nutzung zur Überwachung von Gesprächen oder Unterrichtsgeschehen ist strikt untersagt.

Die Mitglieder der Schulgemeinschaft erhalten, sofern benötigt, individuelle Zugangsdaten und ein ggf. vorläufiges Passwort. Dieses ist umgehend nach Erhalt oder bei Verdacht auf Kenntnisnahme durch Dritte durch ein individuelles 8-stelliges Passwort zu ersetzen. Darin müssen mindestens drei der vier Elemente Großbuchstaben, Kleinbuchstaben, Ziffern und Sonderzeichen enthalten sein. Die Verantwortlichkeit für Vorgänge auf dem Nutzerkonto liegt immer bei dem Inhaber dieses Kontos.

Von der Möglichkeit, im Nutzerprofil persönliche Daten einzugeben, sollte kein Gebrauch gemacht werden, da eingegebene Daten für alle Nutzerinnen und Nutzer sichtbar sind.

Alle Nutzerinnen und Nutzer verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen des Strafrechtes und Jugendschutzes sowie des Urheberrechtes zu beachten. Wer Dateien über die im Rahmen der bereit

gestellten Programme, Apps und Dienste hochlädt, versendet oder nutzt, übernimmt damit die Verantwortung. Die Schule übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte und die Art sämtlicher gespeicherter Daten, hat aber in begründeten Fällen die Möglichkeit, diese Daten einzusehen. Auch das Aufrufen und Speichern jugendgefährdender und anderer strafrechtlich relevanter Inhalte auf den Schulserver ist verboten, das gilt auch für die Speicherung von entsprechenden URLs (Webseiten) oder Links. Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten: Es ist verboten, pornografische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen, zu speichern oder zu versenden. Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen und Verleumdungen sind untersagt und können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung und sonstigen schulordnungsrechtlichen Maßnahmen auch zu einer zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung führen. Zudem wird von allen Nutzerinnen und Nutzern erwartet, ihr eigenes Medienhandeln regelmäßig zu reflektieren, um einen bewussten, verantwortungsvollen und entwicklungsförderlichen Umgang mit digitalen Medien sicherzustellen.

Die Sicherung aller gespeicherten persönlichen Daten in den verschiedensten angebotenen Programmen, Apps und Diensten liegt ausschließlich in der Verantwortung der Nutzerinnen bzw. Nutzer, für einen möglichen Verlust haftet die Schule nicht.

Durch Lehrkräfte digital bereitgestelltes Material ist nur zur persönlichen Verwendung durch Schülerinnen und Schüler vorgesehen. Eine Weitergabe an Dritte außerhalb der Schulgemeinschaft, die Veröffentlichungen über Internetdienste oder in gedruckter Form ist nicht gestattet. Hausaufgaben können über die Kommunikationsplattform IServ gestellt werden, werden aber in der Regel im Unterricht angekündigt.

Die vorgegebene Ordnerstruktur in bestimmten Gruppen (Lehrer, Bildungsgangs- und Fachgruppen) darf in der ersten Ebene nicht verändert werden.

Das „IServ“-System erstellt automatische Protokolle (Log-Dateien), die in begründeten Fällen (Verstöße gegen rechtliche oder schulische Regeln) durch von der Schulleitung bestimmte Personen ausgewertet werden können. Im Missbrauchsfall kann die Schulleitung diese Log-Dateien mit Angabe der persönlichen Daten an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden (Polizei oder Staatsanwaltschaft) weitergeben.

Alle Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, eingesetzte Filter und Sperren zu respektieren und diese nicht zu umgehen. Solche oder ähnliche Manipulationsversuche an der Kommunikationsplattform werden zur Anzeige gebracht.

Die schulische Geräteausstattung darf nicht dazu genutzt werden, Vertragsverhältnisse einzugehen oder kostenpflichtige Dienste im Internet zu nutzen.

Passwortverlust

Schülerinnen und Schüler setzen im Falle des Passwortverlustes ihr Passwort selbstständig zurück oder wenden sich an die jeweils zuständige Lehrkraft. Neu vergebene Passwörter sind unverzüglich gemäß der bekannten Passwortregeln zu ändern.

Für eine reibungslose nächtliche Software- und Updateinstallation ist es erforderlich, dass die Arbeitsstationen am Ende des Schultages nicht von der Spannungsversorgung getrennt, jedoch trotzdem heruntergefahren werden.

Nutzung der Plattformen mit privaten Endgeräten per WLAN

Die Nutzung der schulischen Kommunikationsplattform „IServ“ durch private Endgeräte ist in der Schule möglich. Dieser Zugang erfolgt mit den individuellen Zugangsdaten, ist also personenbezogen. Auch bei gutgläubiger, aber unerlaubter Weitergabe dieser Zugangsdaten an Dritte haftet immer die registrierte Nutzerin bzw. der registrierte Nutzer für unzulässige Aktivitäten.

Die BBS Meppen und der Landkreis Emsland als Schulträger übernehmen keine Haftung für die Datensicherheit und die physische Unversehrtheit privater Endgeräte in versicherungstechnischer Hinsicht.

Auch die WLAN-Nutzung wird automatisch in Log-Dateien protokolliert. Dazu gehört bspw. die IP-Adresse des Endgeräts, von dem aus auf das Internet zugegriffen wird, Datum und Uhrzeit des Internetzugriffs, die URL der aufgerufenen Seite, das Modell und die Version des Endgeräts oder die MAC-Adresse. In begründeten Fällen, z. B. bei Rechtsverstößen, können diese Protokolle durch die von der Schulleitung bestimmten Personen ausgewertet werden. Darüber hinaus kann die Schulleitung im Missbrauchsfall diese Log-Dateien zusammen

mit den persönlichen Nutzerdaten an Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) weitergeben.

E-Mail, Chats, Videokonferenzen und weitere Kommunikationskanäle der Plattform „IServ“

Das durch die BBS Meppen mit Einrichtung des Nutzerkontos zur Verfügung gestellte E-Mail-Konto ist ausschließlich für schulische Kommunikation (interner Gebrauch) zu verwenden.

Die BBS Meppen sind damit **kein Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen** im Sinne des Telekommunikationsgesetzes.

Die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person ist berechtigt, bei Verdacht auf missbräuchliche oder strafrechtlich relevante Nutzung, die Inhalte der Kommunikation zur Kenntnis zu nehmen. Die betroffene Nutzerin bzw. der betroffene Nutzer werden hierüber unverzüglich informiert. Wer Kenntnis von missbräuchlicher Nutzung der Kommunikationsplattform erhält (z. B. in Fällen von Cybermobbing, Verbreitung jugendgefährdender oder extremistischer Inhalte), hat dieses unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen.

Bei Videokonferenzen übernimmt die Lehrkraft die Rolle der Konferenzmoderation und stellt sicher, dass Personen, die unbefugt teilnehmen, erkannt und ausgeschlossen werden.

Schülerinnen und Schüler verlassen die Videokonferenz, wenn die Lehrkraft durch Fremdeinwirken von der Videokonferenz ausgeschlossen wurde oder fremde Personen unerwartet teilnehmen.

Verstöße

Im Fall von Verstößen gegen die Nutzungsordnung wird das Nutzerkonto gesperrt und ggfs. werden weitere Maßnahmen eingeleitet (vgl. Punkt 3.6 der Schulordnung).

Datenlöschung

Mit dem Austritt aus der Schulgemeinschaft werden das individuelle „IServ“-Konto sowie die von der Schule bereit gestellten Programme, Apps und Dienste (wie z. B. Office365, GoodNotes, Canva) inklusive aller darauf gespeicherten Daten gelöscht. Die Verantwortung für die rechtzeitige Sicherung liegt ausschließlich bei den Nutzerinnen und Nutzern. Nach der Löschung des Kontos ist keine Wiederherstellung der Daten möglich. Die Schule übernimmt keine Haftung für verlorene Daten.

Nutzung von KI-Tools:

Anwendung: Wenn die Lehrkraft es zulässt, dürfen KI-Werkzeuge sowohl im Unterricht als auch bei den Hausaufgaben, beim Generieren von Ideen und beim Verfassen von Texten genutzt werden. Auch die eigentliche Anwendung eines KI-Tools kann Gegenstand im Unterricht sein. Es kann auch Unterrichtsphasen oder Hausaufgaben geben, in denen die Nutzung von KI bewusst ausgeschlossen wird. Kommt ein KI-Tool verpflichtend zur Anwendung, stellt die Lehrkraft einen DSGVO-konformen Zugang für alle bereit. Es besteht keine Pflicht, einen privaten Zugang anzulegen. Die Ressourcen sind grundsätzlich effizient zu nutzen.

Verantwortung für das Ergebnis: Da alle Hilfsmittel ihre Grenzen haben, können die Suchergebnisse veraltet, falsch, ungenau oder mit Vorurteilen behaftet sein. Die Ergebnisse sind zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Für fehlerhafte Lösungen sind ausschließlich die Nutzerinnen und Nutzer verantwortlich, nicht das Werkzeug.

Quellenhinweise: Alle unter Verwendung von KI-Tools erstellten Inhalte müssen eindeutig als solche gekennzeichnet werden. Dies gilt für alle schulischen Arbeiten, einschließlich Hausaufgaben, Präsentationen, Referate und sonstige Leistungen. Bei Hausaufgaben reicht der Name des Werkzeuges direkt am jeweiligen Lösungsschritt. Bei umfangreicheren Leistungen ist in bekannter Weise zu zitieren (vgl. Hinweise zur Zitiertechnik an den BBS Meppen).

Täuschungsversuch: Werden Inhalte, die mithilfe von KI-Tools erstellt oder überarbeitet wurden, nicht oder nicht ausreichend gekennzeichnet, wird dies in der Regel als Täuschungsversuch gewertet. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Eindruck entsteht, die Leistung sei vollständig ohne den Einsatz von KI erbracht worden oder wenn der Umfang der KI-Nutzung nicht transparent offengelegt wird.

Bei der Bewertung kann die Schule ihre Entscheidung auf dokumentierte Anhaltspunkte stützen, beispielsweise auf eine deutliche Abweichung vom bisherigen Leistungsstand, unplausible Quellen- oder Arbeitsnachweise

oder Widersprüche in der mündlichen Erläuterung.

Datenschutz und Ethik: Bei der Nutzung einer KI sind die Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Persönliche Daten oder Informationen anderer dürfen nicht ohne deren Einwilligung verarbeitet oder eingegeben werden. Außerdem ist es untersagt, die KI für unethische Zwecke, wie die Erstellung beleidigender, diskriminierender oder rechtswidriger Inhalte zu nutzen.

Für Prüfungssituationen gelten andere Regeln. Dort ist die KI nur dann zugelassen, wenn die Nutzung ausdrücklich erlaubt wurde.

Nutzung schuleigener Endgeräte (PCs, Notebooks, Tablet-PCs)

Schuleigene Endgeräte sind pfleglich zu behandeln, Schäden sind sofort einem Mitglied des Administratorenteams zu melden.

Die Installation oder Nutzung schulfremder Software durch die Nutzerinnen und Nutzer ist unzulässig. Softwareinstallationen werden auf Anfrage bzw. nach Prüfung auf Notwendigkeit kurzfristig durch ein Mitglied des Administratorenteams durchgeführt.

Bei Verlassen des PC-Arbeitsplatzes ist aus Datenschutzgründen darauf zu achten, sich vom Benutzerkonto abzumelden (Tastenkombination Alt + F4 und Enter-Taste) bzw. den PC zu sperren (Tastenkombination <Win> + <L>).

Nutzung der Arbeitsplätze in den PC-Räumen

Zusätzlich zu den bereits vorhandenen IT-Regelungen gilt für die EDV-Räume:

- Getränke dürfen nur mit einem Mindestabstand von einem Meter zum PC-Arbeitsplatz zu sich genommen werden.
- Die Lagerung von Getränken auf dem Tisch des PC-Arbeitsplatzes ist nicht zulässig.
- Druckaufträge sind nur nach Absprache mit der zuständigen Lehrkraft auszuführen.
- Die Hardware-Konfiguration darf nicht verändert werden, d. h., Eingriffe an der Hardware sind strikt untersagt.
- Die Nutzung mitgebrachter Datenträger (z .B. USB-Sticks) ist mit Zustimmung der Lehrkräfte gestattet. Private Hardware, z. B. Notebooks, dürfen nur im schuleigenen WLAN-Netz „BBS Meppen“ betrieben werden.
- Die Verwendung fremder Software ohne Zustimmung der Lehrkraft ist strikt untersagt. Davon ausgenommen sind PC-Labore, in denen die Softwareinstallation Unterrichtsinhalt ist.

Die Stühle in den PC-Räumen dürfen nicht auf die Tische gestellt werden, diese werden an den Tisch herangeschoben.

Anlage 6 - Teilnahme am Distanzunterricht per Videokonferenz und am gestreamten Präsenzunterricht

In Ausnahmefällen, z. B. pandemiebedingt, kann es dazu kommen, dass einzelne Schülerinnen und Schüler, die z. B. einer Risikogruppe angehören, nicht am Präsenzunterricht in der Schule teilnehmen, sondern im Distanzunterricht verbleiben.

Um den betroffenen Schülerinnen und Schülern dennoch eine Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen, kann die entsprechende Lehrkraft den Unterricht per **Videokonferenz** übertragen (Streamen). Hierbei werden i. d. R. Bild- und Tonaufnahmen von den Anwesenden im Klassenraum gemacht und auf ein privates Endgerät in den Haushalt der Schülerin bzw. des Schülers übertragen.

Im Fall einer angeordneten Schulschließung kann es dazu kommen, dass alle Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht verbleiben. In diesem Fall werden i.d.R. Bild- und Tonaufnahmen von jedem Einzelnen gemacht und auf ein privates Endgerät in den Haushalt der Schülerin bzw. des Schülers übertragen.

Ein Mitschnitt, eine sonstige Speicherung der Daten oder eine Weitergabe der Daten an Dritte sind ohne Genehmigung der bzw. des Betroffenen aus urheberrechtlichen und auch persönlichkeitsrechtlichen Gründen unzulässig und strafbar (vgl. Punkt 3.7 der Schulordnung). Auch die Teilnahme weiterer Personen an der Videokonferenz ist nicht zulässig (Ausnahme: notwendige Schulbegleitungen).

Für die Übermittlung der Daten wird das Videokonferenzmodul von IServ genutzt. Dieses verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag.

Mit Unterzeichnung der Einwilligung „**Teilnahme am Distanzunterricht per Videokonferenz**“ erklären Sie sich zur Teilnahme an Videokonferenzen bereit. Diese Einwilligung kann gegenüber der Schule jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Es entstehen Ihnen keine Nachteile, wenn Sie nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen.

Mit Unterzeichnung der Einwilligung „**Teilnahme am gestreamten Präsenzunterricht**“ erklären Sie sich zur Teilnahme am Unterricht bereit, zu dem einzelne oder alle Schülerinnen und Schüler mittels Videokonferenzsystem zugeschaltet werden. Die Einwilligung kann gegenüber der Schule jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Es entstehen Ihnen keine Nachteile, wenn Sie nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen.

Anlage 7 - Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 27.10. 2021 — 36.3-81 704/03 — — VORIS 22410 —

Übersetzungen des Waffenerlasses finden Sie hier:

[Schulrecht | Nds. Kultusministerium](#)
([niedersachsen.de](#))

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

Anlage 8 - Informationen zum Sportunterricht

1. **Teilnahmepflicht:** Grundsätzlich sind alle Schülerinnen und Schüler zur regelmäßigen und aktiven Teilnahme am Sportunterricht verpflichtet. Ist eine aktive Teilnahme aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, so besteht Anwesenheitspflicht. Liegt aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung eine über die einzelne Sportstunde hinausgehende Sportunfähigkeit vor, so besteht auch Anwesenheitspflicht und die Lehrkraft (bis 1 Monat) oder die Schulleitung (über 1 bis 3 Monate) treffen die weiteren Maßnahmen.¹
2. **Fehlzeiten:** Entschuldigungen müssen Datum, Dauer der Gültigkeit, Begründung und Unterschrift enthalten und zu Beginn der Stunde bzw. in Ausnahmefällen spätestens zur nächsten Sportunterrichtsstunde persönlich vorgelegt werden. Im Wiederholungsfall oder bei begründetem Verdacht auf schulmeidendes Verhalten können ärztliche Bescheinigungen (d. h. mit Unterschrift des Arztes) verlangt werden. Bei fortgesetzten unentschuldigten Fehlzeiten im Sportunterricht können diese als Leistungsverweigerungen gewertet werden. Kann das Fach aufgrund hoher Fehlzeiten nicht bewertet werden, kann dies zum Nichterreichen eines Abschlusses oder eines Überganges führen.
3. **Krankheiten:** Bestehende gesundheitliche Beeinträchtigungen für bestimmte Übungen bzw. Belastungen (z. B. Gymnastik, Krafttraining, Ausdauerbelastungen etc.) sollten aus eigenem Interesse der Sportlehrkraft persönlich und schriftlich (siehe nächste Seite) mitgeteilt werden.
4. **Sportbekleidung:** Im Sportunterricht ist grundsätzlich angemessene Sportkleidung zu tragen, d. h. eine entsprechende Sporthose, ein entsprechendes Sportoberteil und Sportschuhe. Die Schuhe dürfen keine sichtbaren Spuren auf dem Hallenboden hinterlassen. Brillenträgern wird ein Ausweichen auf Kontaktlinsen oder das Tragen einer Sportbrille empfohlen.²
5. **Schmuck und Wertsachen:** Beim Sport ist das Tragen von Schmuck aufgrund der Verletzungsgefahr nicht zulässig. Ohringe, Uhren, Ketten, Festivalbänder, Ringe, Piercings usw. müssen abgelegt oder gegebenenfalls abgeklebt werden (für Tape sorgt jede(r) selbst), zu lange Fingernägel sind nicht erlaubt. Beim Sport sollten lange Haare aus Sicherheitsgründen nicht offen getragen werden. Die Verweigerung dieser sicherheitsfördernden Maßnahmen kann als Leistungsverweigerung gewertet werden.³ Wertgegenstände, z. B. Smartphones, Tablets, MP3-Player, etc. können in einem gesonderten Bereich der Sporthalle (z. B. Kasten) auf eigene Gefahr verwahrt werden. Die Lehrkraft, die Schule und der Schulträger übernehmen bei Verlust oder Beschädigung der Wertgegenstände keine Haftung!
6. **Nahrungsaufnahme:** Trinken (Wasser in Plastikflaschen) ist während des Sportunterrichts gestattet. Essen und das Kauen von Kaugummi sind in der Sporthalle verboten.
7. **Kabinen:** Die Umkleidekabinen werden zu Beginn des Unterrichts aufgeteilt und müssen im sauberen Zustand verlassen werden. Jeder achtet darauf, dass nach Unterrichtsschluss keiner allein in der Kabine bleibt!
8. **Materialbenutzung:** Die Benutzung und/oder der Aufbau von Geräten/Materialien sind Schülerinnen und Schülern nur mit der ausdrücklichen Erlaubnis der Lehrkraft gestattet.
9. **Vergesslichkeit:** Wer seine Sportsachen vergessen hat kann grundsätzlich nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen, wird jedoch teilweise zur Unterstützung der Sportstunde herangezogen. Die Sporthalle darf jedoch nicht mit Straßenschuhen betreten werden. MP3-Player, Comics, Bücher, Hefte, Handys und andere Gegenstände, die nicht zum Sportunterricht gehören, dürfen nicht zum „Zeitvertreib“ auf die Bank mitgebracht werden. Regelmäßiges Vergessen wirkt sich negativ auf die Leistungsbeurteilung aus.

¹ Vgl. Niedersächsisches Kultusministerium: Bestimmungen für den Schulsport (2020): Pflicht zur Teilnahme am Schulsport, S. 13, Nr. 7

² Vgl. Niedersächsisches Kultusministerium: Bestimmungen für den Schulsport (2020): Sorgfalts- und Aufsichtspflicht, S. 2f., Nr. 2.1.8 & 2.1.10

³ Vgl. Niedersächsisches Kultusministerium: Bestimmungen für den Schulsport (2020): Sorgfalts- und Aufsichtspflicht, S. 2f., Nr. 2.1.9

Körperliche Beeinträchtigungen: Bestimmte chronische Erkrankungen und körperliche Beeinträchtigungen (z. B. durch vorherige Unfälle) führen zu einer geringeren Belastungsfähigkeit. Um Überbelastungen oder gefährvolle Situationen zu vermeiden, teilen Schülerinnen bzw. Schüler, die diese sportbeeinträchtigenden Erkrankungen, Verletzungen, Behinderungen, orthopädische Probleme wie z. B. Wirbelsäulenfehlstellungen, Diabetes, Herz-Probleme, Asthma, usw. haben, diese auf dem nachfolgenden Abschnitt bitte mit:

✂ -----



An die Sportlehrkräfte

Wichtige Informationen bzgl. körperlicher Beeinträchtigungen

Name:	
Vorname:	
Klasse:	

☐ Meine Gesundheit ist beeinträchtigt (z. B. Diabetes, Asthma, Allergie, Herzfehler, ...):

.....

.....

.....

☐ Ich muss folgende Medikamente einnehmen:

.....

.....

.....

Ort, Datum, Unterschrift der Schülerin/ des Schülers

Ort, Datum, Unterschrift einer/s Erziehungsberechtigten

Anlage 9 - Merkblatt zur Information von Eltern und volljährigen Schülerinnen und Schülern über die Datenverarbeitung in der Schule

An der Schule werden Daten gespeichert und verarbeitet. Dies geschieht zweckgemäß bei der Aufnahme. Mit dem Schuleintritt wird somit für jede Schülerin bzw. für jeden Schüler eine Schülerakte angelegt. In dieser Akte werden zunächst die Daten des Stammblasses erfasst und sie wird im Verlauf der weiteren Schulzugehörigkeit um Daten, z. B. zu Leistungen und erreichten Abschlüssen, ergänzt. Die Datenhaltung geschieht in elektronischer Form in der Datenbank „BBS-Planung“, mit der Komplett-Software „BBS Verwaltung“ und mit der ergänzenden Schülerakte in Papierform.

Grundlage für die Datenerhebung und weitere Datenverarbeitung ist § 31 NSchG (i. d. g. F.). Sie sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen.

Die erhobenen Daten werden nur zu dem Zweck verarbeitet und genutzt, zu dem sie von Ihnen mitgeteilt worden sind.

Sie haben das Recht, nach Antrag bei der Schulleitung die Daten Ihres Kindes bzw. Ihre persönlichen Daten einzusehen.

Hinweis: Die Bestimmungen der DSGVO werden auch hier eingehalten.

Anlage 10 - Einwilligung zur Übermittlung personenbezogener Daten an die Ausbildungsbetriebe und an die Ämter für Ausbildungsförderung

Die duale Berufsausbildung gliedert sich in die Ausbildung am Arbeitsplatz und die schulische Ausbildung. Durch eine Verzahnung beider Bereiche, die den Dialog zwischen den zuständigen Lehrkräften der Berufsschule und der Ausbilderin oder dem Ausbilder des Ausbildungsbetriebs über den Leistungsstand der bzw. des Auszubildenden erforderlich macht, wird eine umfassende Ausbildung ermöglicht. Aus dem Grunde hat die Niedersächsische Landesschulbehörde am 06.09.2018 Folgendes verfügt:

„Die Datenweitergabe bezüglich Fehlzeiten und Leistungsstände der Schülerinnen und Schüler an deren Ausbildungsbetriebe bedarf keiner vorherigen Einwilligung, sofern besonders schutzwürdige Belange nicht betroffen sind.“

Auch die Datenweitergabe an die Kammern, z. B. der Klassenlisten oder der Namen und Adressen von Lehrkräften, für die Berufung in Prüfungsausschüsse oder für die Durchführung der überbetrieblichen Ausbildung bzw. Unterweisung, bedarf keiner vorherigen Einwilligung.

Aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ergeben sich weitere Mitwirkungspflichten der Schulen. Es sind insbesondere Abbrüche und Unterbrechungen in der Ausbildung sowie unregelmäßige Teilnahme am planmäßigen Unterricht unverzüglich den zuständigen Behörden zu melden (siehe Anlage 13).

Anlage 11 - Widerspruch gegen die Datenübermittlung an die bisherigen Erziehungsberechtigten bei 18- bis 20-jährigen Schülerinnen und Schülern

Auch nach Eintritt Ihrer Volljährigkeit (bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) ist die Schule nach § 55 Abs. 4 NSchG (i. d. g. F.) berechtigt, in bestimmten Fällen Ihren bisherigen Erziehungsberechtigten Mitteilungen zu machen über:

- gegen Sie ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen
- die Beendigung Ihres Schulverhältnisses
- ein Absinken Ihres Leistungsstands, wenn dadurch der Abschluss Ihres Bildungsgangs gefährdet erscheint.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie das Recht haben, diesen Datenübermittlungen an Ihre bisherigen Erziehungsberechtigten generell oder im Einzelfall zu widersprechen. Dies bedeutet, dass eine Datenübermittlung über die oben genannten Tatsachen nicht erfolgt. Der Widerspruch ist bei den Berufsbildenden Schulen Meppen, Nagelsdorf 83, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Im Falle Ihres Widerspruches müssen wir Ihre bisherigen Erziehungsberechtigten hierüber informieren.

Anlage 12 - Aufsichtskonzept

Personenkreis

Die Lehrkräfte der BBS Meppen führen gem. § 62 NSchG (i. d. g. F.) während der Schulzeit (Unterrichtsstunden, Pausen, Schulveranstaltungen) die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler aus.

Alle Lehrkräfte sind gegenüber allen Schülerinnen und Schülern (auch Gastschülerinnen und Gastschülern) weisungsberechtigt und stehen in Garantenstellung, d. h., sie haben eine besondere Autoritäts- und Aufsichtspflicht.

Aufsichtspflichten und Aufsichtszeiten ergeben sich aus den Rechtsvorschriften und der pädagogischen Verantwortung der Lehrkräfte gem. § 50 NSchG (i. d. g. F.). Die Aufsicht wird während der gesamten Zeit aktiv, präventiv und kontinuierlich durch die Aufsichtspersonen geführt. Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht - auch gegen- über volljährigen Schülerinnen und Schülern - liegt in der Verantwortung jeder Lehrkraft. Dabei ist zu berück- sichtigen, dass je nach Anzahl, Alter und Entwicklungsstand sowie Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler die Einsichtsfähigkeit und Entwicklungsreife unterschiedlich ausgeprägt sind.

Sollte es während der Beschulung zu Personen- oder/und Sachschäden kommen, so muss die Schule nachweisen, dass sie die Aufsichtspflicht angemessen wahrgenommen hat.

Im Bedarfsfall werden aktuelle Gefährdungsbereiche (z. B. Baustellen auf dem Schulgelände) den jeweils aktuellen Unfallverhütungsvorschriften entsprechend gesichert und ggf. beaufsichtigt.

Räumlich

Die Pausenaufsicht beschränkt sich auf die im Pausenaufsichtsplan gekennzeichneten Bereiche des Schulgeländes ([siehe Geltungsbereich](#)). Da die Parkplätze am Nagelshof und hinter der Sporthalle und die Raucherberei- che nicht zum Schulgelände gehören, unterliegen sie nicht der Aufsicht.

Zeitlich

Auf dem Schulgelände sind ab 07:45 Uhr Frühaufsichten gewährleistet. Um 08:00 Uhr beginnt der Unterricht und somit für jede Lehrkraft die Aufsichtspflicht für die zu unterrichtende Lerngruppe/Klasse im Unterricht.

In der Kernunterrichtszeit sind die Pausen von 09:30 bis 09:50 Uhr, von 11:20 bis 11:35 Uhr und von 13:05 bis 13:30 Uhr. In den ersten beiden Pausen und in den Frühaufsichten führen Lehrkräfte die Aufsicht in den gekennzeichneten Bereichen des Pausenaufsichtsplanes. In der Mittagspause werden in den Bereichen P1 und P2 Aufsichten geführt. Die aufsichtführende Lehrkraft beendet ihren Unterricht pünktlich und begibt sich ohne schuldhaftes Verzögern zu ihrem Aufsichtsbereich.

Für den Abendunterricht gewährleisten die eingesetzten Lehrkräfte angemessene Aufsichten.

Falls eine Lehrkraft vertreten werden muss, wird eine Vertretung durch die beauftragte Abteilungsleiterin oder den beauftragten Abteilungsleiter eingeteilt und in Untis und WebUntis veröffentlicht, damit die Aufsicht stets gewährleistet ist. Es liegt in der Verantwortung aller Lehrkräfte, sich über die Vertretungssituation der Pausenaufsicht, insbesondere morgens vor Unterrichtsbeginn, zu informieren. Die Schülerinnen und Schüler sollen sich stets beaufsichtigt fühlen.

Indirekte Aufsichtsführung bei selbstständigem Lernen

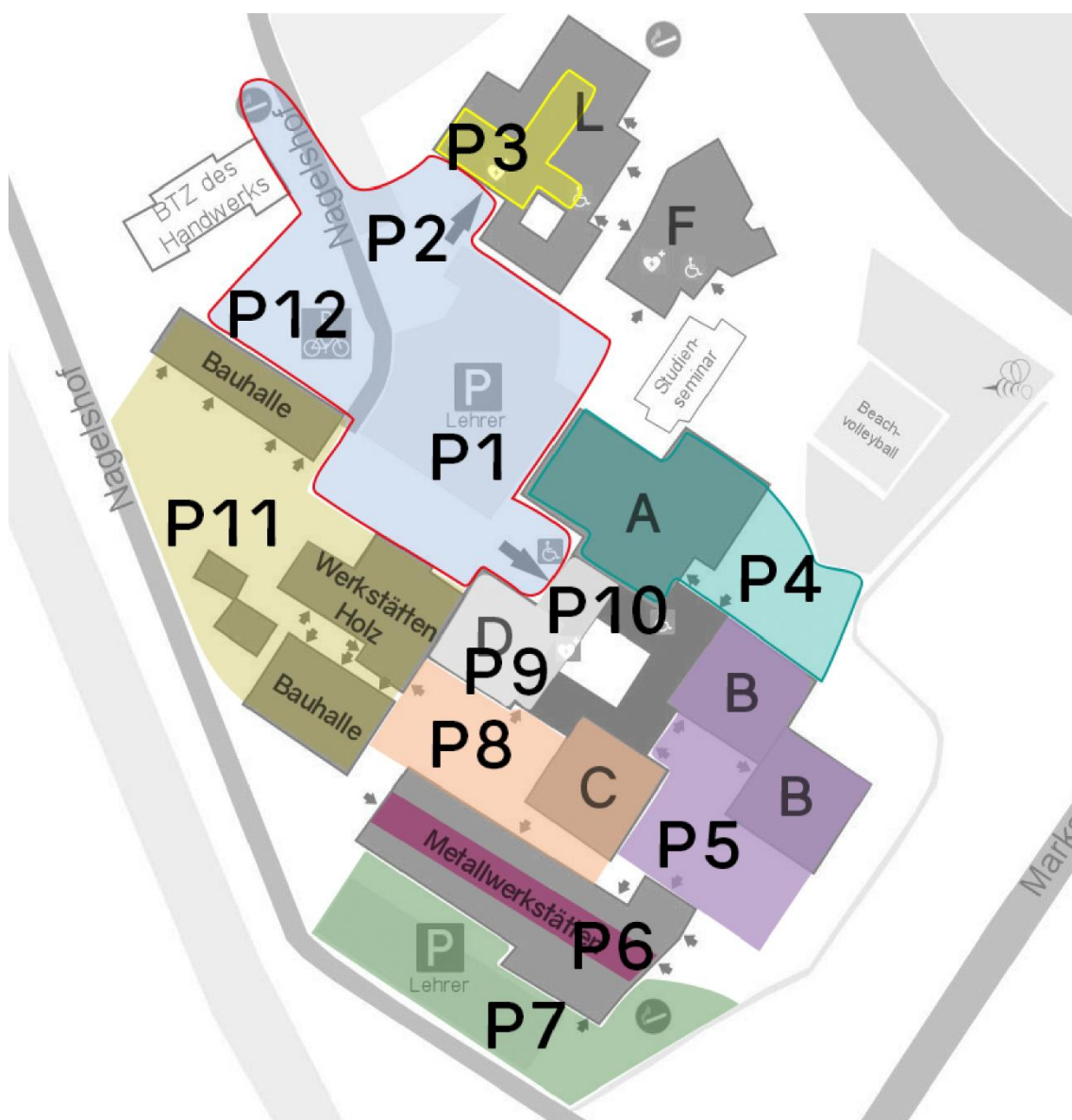
Die BBS Meppen erziehen Schülerinnen und Schüler zu Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein. Dazu tragen handlungsorientierter Unterricht sowie variierende Lehr- und Lernmethoden bei.

Selbstständiges und eigenverantwortliches Lernen hat hohe Priorität. Voraussetzung hierfür sind Formen der indirekten Aufsichtsführung und ein hohes Maß an Regeleinhaltung aller an der Schule Beteiligten. Bei Unfällen, Schadenseintritten, unvorhergesehenen Ereignissen und/oder Vorkommnissen sind die Lehrkräfte und/oder die Schulleitung unverzüglich zu informieren.

Pausenaufsichtsplan

Pausenaufsichtsbereiche der BBS Meppen:

Bereich P1: Haupteingang, Lehrerparkplatz	Bereich P7: Parkplätze Metall, Raucherbereich
Bereich P2: Eingang Block L, Lehrerparkplatz, Raucherbereich	Bereich P8: Block C, Hof C
Bereich P3: Pausenhalle Block L	Bereich P9: Block D
Bereich P4: Block A und Hof A	Bereich P10: Eingangsbereich Hauptgebäude
Bereich P5: Block B und Hof B	Bereich P11: Bauhallen, Pausenhof Bauhallen
Bereich P6: Pausenhalle der Metallwerkstätten	Bereich P12: Fahrradstand, Raucherbereich



Anlage 13 – Fehlzeitenregelung

grundsätzlich gilt:

Vor Unterrichtsbeginn: Abmelden – möglichst per E-Mail – bei der Klassenlehrkraft (Name@bbs-meppen.de)

Schriftliche Entschuldigungen, ggf. von dem Erziehungsberechtigten und bei Auszubildenden zusätzlich Stempel und Unterschrift vom Ausbildungsbetrieb

Sollten schriftliche Entschuldigungen zum nächsten Schultag nicht vorliegen, so können diese Fehlzeiten als unentschuldigt gelten.

mehr als 3 Schultage hintereinander

Für volljährige Schüler/innen ist eine ärztliche Bescheinigung notwendig. Bei häufigen auch kürzeren Fehlzeiten ist die Klassenlehrkraft in Absprache mit einem Schulleitungsmitglied berechtigt, für jedes Fehlen eine ärztliche Bescheinigung zu verlangen.

insgesamt 4 unentschuldigte Schultage

Meldung per E-Mail an die zuständige Verwaltungskraft im Sekretariat: **Name, Klasse, Fehltag** (unentschuldigt und entschuldigt), ggf. **Verspätungen**

Das Sekretariat informiert die Schülerin bzw. den Schüler, ggf. Erziehungsberechtigte und bei Auszubildenden auch den Ausbildungsbetrieb, außerdem ggf. das BAföG-Amt.

insgesamt 8 unentschuldigte Schultage

weitere Meldung per E-Mail an die zuständige Verwaltungskraft im Sekretariat: **Name, Klasse, alle Fehltag** (unentschuldigt und entschuldigt), ggf. **Verspätungen**

Das Sekretariat informiert die Schülerin bzw. den Schüler, ggf. Erziehungsberechtigte, das Ordnungsamt, ggf. das BAföG-Amt und bei Auszubildenden auch den Ausbildungsbetrieb sowie die zuständige Kammer.

14-tägiges Wiederholen der Meldungen an das Sekretariat bei weiteren unentschuldigten Fehlzeiten

Regeln für das Zuspätkommen oder das unentschuldigte Fehlen in einzelnen Stunden

Zu spät = nach der Begrüßung der Lehrkraft

1. - 3. Mal: Belehrung durch die jeweilige Lehrkraft, Vermerk im Klassenbuch bzw. Kursheft und evtl. Erziehungsmaßnahmen

Bei häufigen oder massiv selbst zu verantwortenden Verspätungen bzw. unentschuldigten Fehlstunden gelten die Maßnahmen nach dem „Konzept zum Umgang mit Absentismus“.

Anlage 14 - Müllvermeidung und Mülltrennung

Die Einstellung der Gesellschaft gegenüber der Umwelt hat sich in den letzten Jahren deutlich geändert. Früher wurde der Müll weitgehend unsortiert entsorgt. Heutzutage weiß jeder, Abfälle sind wiederverwertbare Rohstoffe. Eine möglichst sortenreine Sortierung ist Voraussetzung für ein funktionierendes Recyclingsystem und damit auch für die Sicherung unserer begrenzten, natürlichen Ressourcen.

Grundsätzlich sind Abfälle aus Umweltschutzgründen zu vermeiden!

Unsere Schule bemüht sich daher um eine ökologisch sinnvolle Müllentsorgung.

Sämtliche Abfälle sind gemäß dem Trennkonzept unserer Schule in den entsprechend gekennzeichneten Behältern zu entsorgen.

Bei Zuwiderhandlung kann die Person sowie eine Personengruppe in der unterrichtsfreien Zeit zu Diensten herangezogen werden, die der Schulgemeinschaft dienen und das positive Erscheinungsbild unserer Schule fördern.

Anlage 15 - Infektionsschutzgesetz

Belehrungen zum Infektionsschutzgesetz

Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für Schülerinnen und Schüler

Gesetzliche Besuchsverbote

In Gemeinschaftseinrichtungen wie bspw. Schulen halten sich viele Menschen auf engem Raum auf. Daher können sich Infektionskrankheiten hier besonders schnell ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller in der Gemeinschaftseinrichtung vor ansteckenden Krankheiten dienen.

Gemäß § 34 IfSG dürfen Schülerinnen und Schüler, die an folgenden Infektionskrankheiten (siehe Tabellen 1 - 3) erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, die Schule nicht betreten und an Schulveranstaltungen nicht teilnehmen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Entsprechendes gilt für Schülerinnen und Schüler, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil ein Verdacht auf oder eine Erkrankung an der in Tabelle 3 genannten Krankheiten vorliegt.

Tabelle 1

Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitis Viren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Keuchhusten (Pertussis)	• Kinderlähmung (Polyomelitis) • Kopflausbefall • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
--	--

Tabelle 2

Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
---	---

Tabelle 3

Besuchsverbot und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitis Viren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)
--	---

Anlage 16 - Schulischer Hygieneplan – Verhaltensregeln zum Infektionsschutz

Für uns stehen Ihre Gesundheit und die Ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler sowie der Lehrkräfte an erster Stelle. Aus dem Grunde gelten folgende Verhaltensregeln zum Infektionsschutz:

1. **Personen, die eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.** Bei Vorliegen bestimmter Infektionskrankheiten oder entsprechendem Krankheitsverdacht ist die Schule zu informieren (siehe Anlage 15).
2. **Regelmäßig Hände waschen:** 20 - 30 Sekunden.
3. **Husten und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch und sich dabei wedrehen.
4. **Mit den Händen nicht das Gesicht berühren,** insbesondere nicht an Mund, Auge oder Nase fassen.
5. **Persönliche Gegenstände:** Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
6. **Bringen Sie sich medizinische oder FFP-Masken mit, wenn Sie sie freiwillig tragen möchten.** Durch das Tragen dieser MN-Masken können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).
7. **Unterrichtsräume regelmäßig lüften.** Je nach Bedarf soll auch während des Unterrichts mit weit geöffneten Fenstern gelüftet werden.
8. Sprechen Sie Ihre **Lehrkräfte und die Schulleitung** bei Fragen zum Infektionsschutz und zur Hygiene offen und vertrauensvoll an.

Anlage 17 - Das Beratungsteam der BBS Meppen

Die Einschaltung einer Vertrauensperson wird notwendig, wenn die Integration der Schülerin bzw. des Schülers in das Schulleben gefährdet ist oder Informationsdefizite zur Entscheidung in Bezug auf die Schul- bzw. Berufslaufbahn bestehen. Zusätzlicher Beratungs- und Unterstützungsbedarf kann aus einer problematischen schulischen Situation resultieren.

Um Ihnen/Euch eine Vorstellung von möglichen Beratungsbereichen zu geben, haben wir einige Beispiele aufgelistet. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass Sie/Ihr auch mit anderen Problemen zu uns kommen können/könnt.

Bei schulischen Problemen:

- Schulunlust
- Schulangst
- kein Schulabschluss
- Lernschwierigkeiten
- Klassenkonflikte

Bei der Schullaufbahn:

- Möglichkeiten an den BBS Meppen
- Schulwechsel
- Ausbildungsplatzwahl
- berufliche Orientierung bzw. Umorientierung
- Schulpflichtverletzung
- Alternative Schulpflichterfüllung

Bei persönlichen Problemen:

- Eltern
- Clique
- Mitschülerin bzw. Mitschüler
- Prüfungsängste
- Lernschwierigkeiten
- Alles, was dich persönlich bewegt

Natürlich könnt ihr auch mit anderen Problemen zu uns kommen. Es versteht sich von selbst, dass die Beratung grundsätzlich der Schweigepflicht unterliegt.

Wer sind wir?

		
Beratungslehrerin	Beratungslehrer	Beratungslehrer
Petra Düring	Arno Meyer	Ralf Scheffer
E-Mail: duering@bbs-meppen.de	E-Mail: meyer.arno@bbs-meppen.de	E-Mail: scheffer@bbs-meppen.de
Telefon: 05931 804-01	Telefon: 05931 804-01	Telefon: 05931 804-01
		
Schulsozialarbeiterin	Schulsozialarbeiterin	Schulsozialarbeiter
Laura Pielken	Annika Lembeck	Klaus Vorloeper
E-Mail: pielken@bbs-meppen.de	E-Mail: lembeck@bbs-meppen.de	E-Mail: vorloeper@bbs-meppen.de
Telefon: 05931 804-9150	Telefon: 05931 804-9151	Telefon: 05931 804-9152
Raum: B01	Raum: B01	Raum: F100